



GEMEINDE BERG IM DRAUTAL

Berg 121, 9771 Berg im Drautal

Zahl: 131-9-2/16/2022

Berg im Drautal, 01.08.2022

K U N D M A C H U N G

Herr Hubertus Suntinger, Schlußnig 2/1, 9771 Berg im Drautal und Frau Birgit Suntinger, Schlußnig 2/1, 9771 Berg im Drautal haben mit Eingabe vom 28.06.2022, um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben

Zu- und Umbau zum best. landwirtschaftlichen Wohngebäude - Errichtung einer STB Decke im Einfahrtbereich (Parkdeck) und Erneuerung des best. Daches mit Errichtung einer Schleppgaube

auf dem Grundstück Nr.: .6, KG: Berg, EZ: 60 u. Nr.: 72/3, KG: Berg, EZ: 60 u. Nr.: 72/4, KG: Berg, EZ: 60, angesucht.

Der Bürgermeister der Gemeinde Berg im Drautal ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

Mittwoch, dem 10.08.2022

um 08:30 Uhr

an. Die Kommission tritt in Schlußnig 2, 9771 Berg im Drautal zusammen.

Sie werden als Beteiligte eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Gemeindeamt Berg im Drautal während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Die Kundmachung hat zur Folge, dass nach § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., Einwendungen, die nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung selbst vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und mit Ablauf dieser Frist alle Rechte, die an die Parteistellung anknüpfen, entfallen.

Gemäß § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Der Bauwerber wird beauftragt, den Standort des Bauvorhabens an Ort und Stelle auszuflocken.

Der Bürgermeister

i.A. Wolfgang Krenn



Ergeht mit RSb an:

Bauwerber/Eigentümer

Anrainer

Planverfasser

Sonstiger Beteiligter

angeschlagen am: 01.08.2022

abgenommen am: 10.08.2022

Birgit Suntinger, Schlußnig 2/1, 9771 Berg im Drautal

Hubertus Suntinger, Schlußnig 2/1, 9771 Berg im Drautal

Agrargemeinschaft Nachbarschaft Berg im Drautal, Berg 155/1, 9771 Berg im Drautal

Maria Krenn, Schlußnig 3/2, 9771 Berg im Drautal

Rudolf Reiter, Schlußnig 4/2, 9771 Berg im Drautal

Holzbau Duregger e.U., Drautal Bundesstraße 9, 9990 Nußdorf-Debat

Land- u. Forstwirtschaftsinspektion, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt